

16. September 2015

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Herr Dominik Scherer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Email an: Vernehmlassungen@sif.admin.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage betreffend Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU

Sehr geehrter Herr Scherer

Wir bedanken uns bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Genehmigung der Revision des Zinsbesteuerungsabkommens respektive des neuen AIA-Abkommens mit der EU.

1. Allgemeine Ausführungen

Seit 2009 sind im Bereich des steuerlichen Informationsaustauschs grosse Veränderungen eingetreten. Treiber dieser Entwicklungen sind die G-20 respektive der aufgrund der Finanzkrise entstandene Bedarf an zusätzlichen Steuereinnahmen bei den wichtigsten Industrie- und Schwellenländern. So haben im Jahr 2009 die G-20 den Informationsaustausch auf Anfrage zum internationalen Standard erklärt. Zur Kontrolle, ob die Staaten den Standard effektiv umsetzen, haben die G-20 das Global Forum beauftragt, „Peer Reviews“ durchzuführen. Die G-20 drohten Staaten steuerliche Sanktionen an, die den Standard nicht umsetzen würden. Wie sämtliche Finanzplätze der Welt hat auch die Schweiz den Standard übernommen und mit einer Vielzahl von Ländern Bestimmungen zum Informationsaustausch auf Anfrage in Kraft gesetzt. Die Vorgabe der G-20 hat damit unter wichtigen Finanzzentren zu einem „Level Playing Field“ geführt.

Im April 2013 beschlossen die G-20, dass der Automatische Informationsaustausch für Finanzdaten (AIA) zum zukünftigen Standard für den Informationsaustausch in Steuersachen werden soll. Im Juli 2014 hatte die OECD die Vorgaben zum neuen, globalen Standard verabschiedet. Bereits im Oktober 2014 (anlässlich der Plenarversammlung des Global Forum) bekannten sich

fast 100 Staaten zum neuen Standard. Zur Prüfung, ob die Staaten den AIA tatsächlich umsetzen, ist wiederum geplant, dass das Global Forum Peer Reviews durchführt. Damit entsteht aller Voraussicht nach auch in diesem Bereich ein Level Playing Field unter den grossen Finanzzentren der Welt. Angesichts dessen ist es sinnvoll, wenn die Schweiz den AIA-Standard zügig umsetzt und mit einer Vielzahl von Staaten entsprechende Vereinbarungen abschliesst.

Weil mit dem AIA sensible Daten übermittelt werden, sollte die Schweiz bei der Wahl der Partnerstaaten insbesondere grossen Wert darauf legen, dass es sich um Rechtsstaaten mit ausgebauten Verteidigungsrechten für Angeschuldigte handelt.

Ausserdem sollte der AIA vorab mit wichtigen Handelspartnern der Schweiz abgeschlossen werden. Dabei wäre darauf zu achten, dass derzeitige Nachteile für den Werkplatz Schweiz und den Schweizer Finanzsektor beseitigt werden könnten. So ist beispielsweise mit einem Staat wie Brasilien nur dann ein AIA-Abkommen auszuhandeln, wenn Brasilien der Schweiz ein ausgewogenes Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zugesteht.

Die EU ist der wichtigste Handelspartner der Schweiz. Durch das AIA-Abkommen mit der EU kann die Schweiz auf einen Schlag ihr AIA-Abkommensnetz auf 28 Staaten ausdehnen und damit gegenüber der G-20 zeigen, dass sie den AIA mit den wichtigsten Handelspartnern einführt. Ausserdem sind die Mitgliedstaaten der EU Rechtsstaaten mit im internationalen Vergleich weit entwickelten Verteidigungsrechten für Angeschuldigte. Auch dieser Aspekt spricht für SwissHoldings dafür, dass die Schweiz das AIA-Abkommen genehmigen sollte.

2. Ausführungen zum Änderungsprotokoll

2.1. Weiterbestand der Quellensteuerbefreiung für konzerninterne Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren

Das geltende Zinsbesteuerungsabkommen enthält für die international tätigen Schweizer Industrie- und Dienstleistungskonzerne einen wichtigen Baustein der steuerlichen Attraktivität des Standorts Schweiz. Art. 15 des Abkommens stellt sicher, dass im Verhältnis Schweiz-EU auf konzerninternen Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren keine Quellensteuern anfallen. SwissHoldings begrüsst es deshalb, dass es gelungen ist, diese Bestimmung unverändert vom geltenden Zinsbesteuerungsabkommen (Art. 15) ins neue AIA-Abkommen mit der EU (Art. 9) zu übernehmen.

2.2. Übernahme OECD-Standard zum AIA

Ebenfalls positiv zu werten ist, dass die Schweiz sich durchgesetzt hat und das neue AIA-Abkommen keine Abweichungen gegenüber dem OECD-Standard zum AIA aufweist. Damit ist sichergestellt, dass gegenüber der EU keine zusätzlichen Informationen geliefert werden müssen und nicht verschiedene internationale Standards gelten. Solch verschiedene Standards hätten für die Unternehmen beträchtliche Mehrkosten zur Folge und könnten auch dem Finanzbereich nicht zugehörige Konzerne treffen. Für börsenkotierte Industrie- und Dienstleistungskonzerne hat der

OECD-Standard zweierlei Vorteile: Erstens müssen die börsenkotierten Mitglieder von SwissHolding als aktiv tätige „Non Financial Entities“ selber keine AIA-Angaben an die Eidgenössische Steuerverwaltung liefern (das gleiche gilt für deren Finanzierungs- und Cash-Pooling-Gesellschaften). Zweitens werden über die börsenkotierten Industrie- und Dienstleistungskonzerne von SwissHoldings auch keine AIA-Informationen gesammelt und übermittelt.

2.3. Informationsaustausch auf Anfrage für alle Steuern

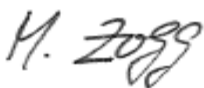
Das AIA-Abkommen mit der EU enthält nicht nur Bestimmungen zum automatischen Informationsaustausch, sondern auch zum Informationsaustausch auf Anfrage. Deshalb können sich die EU-Mitgliedstaaten für eine Steueranfrage nach Inkrafttreten des Abkommens nicht nur auch auf das AIA-Abkommen stützen, sondern daneben auch auf die entsprechende Bestimmung in ihrem DBA mit der Schweiz (mit Ausnahme von Kroatien, Litauen und Lettland, deren DBA mit der Schweiz keine Amtshilfebestimmung nach OECD-Standard enthalten). Erstaunlich ist dabei, dass Anfragen auch indirekte Steuern betreffen können, verfügen die Schweiz und die EU in diesem Bereich mit dem Betrugsbekämpfungsabkommen doch bereits über eine vertragliche Regelung. Ausserdem geht diese in verschiedener Hinsicht deutlich weiter als das AIA-Abkommen und sieht beispielsweise auch die Anwesenheit von Beamten des ersuchenden Staats bei Ermittlungshandlungen im ersuchten Staat vor. Angesichts dessen ist es für SwissHoldings unverständlich, dass das AIA-Abkommen den Austausch auf Anfrage auch für indirekte Steuern vorsieht.

3. Gesamtbeurteilung

Obwohl nicht sämtliche Bestandteile des Abkommens zu überzeugen vermögen (siehe Ziff. 2.3) und das Abkommen keine zusätzlichen Vorteile für den Wirtschaftsstandort Schweiz bringt, ist SwissHoldings dennoch der Ansicht, dass die Genehmigung des Abkommens im Interesse der Schweiz ist. So sind wir der Ansicht, dass dadurch der Druck auf die Schweiz im Bereich des steuerlichen Informationsaustauschs merklich abnehmen dürfte. Auch dürfte sich die Reputation des Wirtschaftsstandorts Schweiz langfristig wieder verbessern. Aus diesen Gründen unterstützt SwissHoldings die Genehmigung und Ratifizierung des AIA-Abkommens mit der EU.

Wir bitten Sie um gebührende Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Geschäftsstelle



Dr. Martin Zogg
Mitglied der Geschäftsleitung



Martin Hess
Dipl. Steuerexperte

Cc: SH-Vorstand
